

Gemeinsame Position des Industriehanfsektors zum Einheitsübereinkommen und zum Internationalen Drogenkontrollsystem



Zusammenfassung

Angesichts der globalen Entwicklung der Märkte für Industriehanf (von hier an „Hanf“) und dessen Rohmaterial *Cannabis sativa* L. möchte der internationale Industriehanfsektor (von hier an „Hanfsektor“), vertreten durch die unterzeichnenden Organisationen, erneut seine Position unterstreichen und darauf hinweisen, dass eine transparente Debatte zum regulatorischen und völkerrechtlichen Status von Hanf nötig ist. Die gegenwärtigen Markthindernisse und Schwierigkeiten, denen sich der florierende Hanfsektor gegenüber sieht, haben ihren Ursprung in einer bestimmten Auslegung des Völkerrechts, auf welche die Lebensmittel- und Kosmetikverordnungen verweisen.

Konkret gibt es zwei internationale Rechtsinstrumente, auf die in diesem Positionspapier Bezug genommen wird: Das UN-Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe von 1961, in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung („Einheitsübereinkommen“ oder „C61“), und das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 („C71“). Diese beiden Texte enthalten in ihren Anhängen die Listen der Suchtstoffe.

An dieser Stelle sollte man berücksichtigen, dass (i) **der Hanfanbau eindeutig vom Geltungsbereich der beiden Übereinkommen ausgenommen ist – und das seit deren Inkrafttreten.** Folglich (ii) **stehen und standen alle Derivate und Folgeerzeugnisse von Hanf nicht auf den Listen in den Anhängen dieser Übereinkommen.** (iii) Die Übereinkommen berücksichtigen Hanf weder in ihren Grundsätzen noch in den allgemeinen Verpflichtungen.

Hanfpflanzen sind *a priori* nicht von „Drogen“-*Cannabis* zu unterscheiden. Beim Anbau können die Landwirte mithilfe bestimmter Methoden und Standards Pflanzen mit niedrigem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC)¹ heranziehen und im Nachhinein entscheiden Grenzwerte und Analysen von Behörden und Gesetzgebern über die Markteignung. Folgeerzeugnisse aus Hanf werden aus allen Teilen der Pflanze (d. h. Blätter, Blüten, Wurzeln, Samen, Stängel, Zweige) hergestellt und haben eines gemeinsam: einen niedrigen THC-Gehalt und keinerlei THC-bezogene Wirkung. Daher definiert der internationale Hanfsektor „Industriehanf“ („Hanf“) als **„*Cannabis-sativa*-L.-Pflanze – oder jeglichen Teil dieser Pflanze – mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) in Blütenständen und Blättern, der unter dem gesetzlichen Höchstwert der jeweils zuständigen Hoheitsgebietes liegt“.**

1. Hanf wird vom Übereinkommen nicht erfasst	2
2. Hanferzeugnisse sind gemäß der Regelung der Anhänge nicht zu kontrollieren	2
Ausnahme für Stängel und Wurzeln	2
Ausnahme für Samen und Blätter	3
Ausnahme für Blüten- und Fruchtstände	3
Spurengehalt an Harz oder THC rechtfertigt keine Kontrollen	3
3. Hanfanbau von der Kontrolle der Produktion ausgenommen	3
4. Schlussfolgerungen	4

¹ THC steht in diesem Dokument für Delta-9-Tetrahydrocannabinol. THC wurde im Einheitsübereinkommen von 1961 nicht erwähnt, weil dessen chemische Struktur noch nicht bekannt war. Im Anhang II von C71 (englische Fassung) steht es als „Dronabinol“ (IDS-Code PD 010).

Anhang 1: Überblick über die Rechtslage	6
Rechtslage von Hanf in der Europäischen Union	6
Rechtslage von Hanf in Kroatien	6
Rechtslage von Hanf in Kanada	7
Rechtslage von Hanf in den USA	8
Rechtslage von Hanf in anderen Ländern	9
Anhang 2: Technische Aspekte	16
Fallstudie zu Hanfextrakten und -harzen	16
Fallstudie zu Cannabidiol	17

1. Hanf wird vom Übereinkommen nicht erfasst

Die Präambel von C61 legt eindeutig dar, dass die Bestimmungen in dem Übereinkommen zum Ziel haben, die Gesundheit und das Wohl der Menschheit zu schützen, den Zugang zu Suchtstoffen zur Linderung von Schmerzen und Leiden zu gewähren und zugleich Gesundheitsprobleme, Missbrauch und Drogenabhängigkeit sowie illegalen Drogenhandel zu bekämpfen.

Eine Präambel ist im Völkerrecht der einleitende Teil eines Rechtsinstruments, in dem die Gründe und die Absichten des Textes genannt werden. Sie erläutert folglich den allgemeinen Zweck des Rechtstextes. Auf Präambeln kann bei der rechtlichen Auslegung Bezug genommen werden, da sie die Thematik und die Zielsetzung abgrenzen.

Wie in der Präambel von C61 ersichtlich wird, beziehen sich Zweck, Konzept, und Grundsätze des Übereinkommens im Wesentlichen auf Suchtstoffe (d. h. Opiate, Medikamente und pharmazeutische Erzeugnisse), Missbrauchsprävention (hinsichtlich Konsums und Verkauf) und unerlaubten Verkehr. **Hanferzeugnisse führen nicht** zu Missbrauch, Sucht und Abhängigkeit, da ihr THC-Gehalt extrem niedrig ist. Im Geiste der Präambel des Übereinkommens sollte dies genügen, um Hanf vom Geltungsbereich auszunehmen.

Die „allgemeinen Verpflichtungen“ in Art. 4 von C61 beschränken alle Aktivitäten im Zusammenhang mit „Suchtstoffen“ (d. h. jenen in Anhang I oder II) auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Da Hanferzeugnisse in diesen Anhängen nicht genannt werden, fallen sie nicht unter die Bestimmungen für die strikte Beschränkung auf medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.

2. Hanferzeugnisse sind gemäß der Regelung der Anhänge nicht zu kontrollieren

Ausnahme für Stängel und Wurzeln

Die Suchtstoffe, Stoffe und Zubereitungen, die in den Geltungsbereich von C61 und C71 fallen, werden genau definiert: Sie bezeichnen „jeden in den Anhängen I und II aufgeführten natürlichen oder synthetischen Stoff“ (Art. 1 Abs. 1 j) von C61) bzw. „jeden in Anhang I, II, III oder IV aufgeführten natürlichen oder synthetischen Stoff oder natürlichen Ausgangsstoff“ (Art. 1 e) von C71).

Ausnahme für Samen und Blätter

„Cannabis“ wird in Art. 1 Abs. 1 b) von C61 als „Blüten- oder Fruchtstände“ mit Ausnahme von Samen und Blättern definiert. Mit solchen Ständen vermengte Samen und Blätter fallen unter die Definition von „Cannabis“, wohingegen sich von den Blütenständen getrennte Samen und Blätter außerhalb des Geltungsbereichs der Definition befinden.

Folglich sind Hanfsamen und -blätter sowie deren Folgeerzeugnisse nicht in den Anhängen aufgeführt und nicht von den Kontrollmaßnahmen betroffen. Daher fallen Blätter nicht unter Art. 28 Abs. 3, der sich gegen unerlaubten Verkehr mit Cannabisblättern richtet.

Ausnahme für Blüten- und Fruchtstände

Hanferzeugnisse aus „Blüten- und Fruchtständen“ der *Cannabis-sativa*-L.-Pflanze sollten ebenso ausgenommen werden, und zwar auf Grundlage von Art. 2 Abs. 9, der Suchtstoffe, die in der gewerblichen Wirtschaft üblicherweise für andere als medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, von den internationalen Kontrollen ausschließt. Blüten- und Fruchtstände, aus denen „Hanferzeugnisse“ gewonnen werden, fallen nicht in den Rahmen des Übereinkommens. Hanferzeugnisse mit niedrigem THC-Gehalt sind weder toxisch noch suchterregend noch führen sie zu einem Gewöhnungseffekt. Falls bei der Herstellung der Hanferzeugnisse aus Blüten- oder Fruchtständen THC gewonnen wird, so ist nur dieses THC der Kontrolle gemäß nationalem Recht zu unterwerfen.

Spurengehalt an Harz oder THC rechtfertigt keine Kontrollen

THC wird gegenwärtig gemäß Anhang II von C71 kontrolliert. Bei Verwendung in der Industrie ist es daher gemäß Art. 4 b) von internationalen Kontrollen ausgenommen. Falls die Empfehlung der WHO, THC von C71 in Anhang I von C61 zu überführen², angenommen wird, wäre THC bei industrieller Verwendung gemäß Art. 2 Abs. 9 von C61 weiterhin ausgenommen. Im offiziellen Kommentar wird diese Ausnahme diskutiert und erklärt, dass Produkte, die „lediglich eine sehr unbedeutende Menge des psychoaktiven Wirkstoffs enthalten“, ebenso ausgenommen sind.³

3. Hanfanbau von den Kontrollmaßnahmen ausgenommen

Die Verfasser des Einheitsübereinkommens unterschieden klar zwischen Cannabispflanzen, die für die Drogenherstellung angebaut werden und daher in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, und jenen, die für andere Zwecke angebaut werden und daher ausgenommen sind. Die Definition der „Cannabispflanze“ in Art. 1 Abs. 1 c) bezieht sich nur auf Cannabispflanzen, die zur „Gewinnung“ und „Herstellung“ von Suchtstoffen verwendet werden (d. h. die Erzeugnisse in den Anhängen).

Zur Klarstellung erläuterten die Autoren dieses Abkommens in Art. 28 Abs. 2: „Dieses Übereinkommen findet auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen) keine Anwendung“. Dies wird zusätzlich unterstrichen durch den offiziellen Kommentar des Büros des UN-

² WHO-Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit, 40. Bericht (2018).

<https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/279948/9789241210225-eng.pdf>; und WHO-Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit, 41. Bericht (2019). <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/325073/9789241210270-eng.pdf>.

³ Offizieller Kommentar, S. 4 (englische Fassung).

Generalsekretärs, in dem es heißt: „Die Kontrollmaßnahmen gelten lediglich für den Anbau von Cannabispflanzen zur Herstellung von Cannabis und Cannabisharz [d. h., Suchtstoffe, die in den Anhängen stehen]“, sodass „der Anbau für jeglichen anderen Zweck, nicht ausschließlich jene in Absatz 2 genannten [d. h. „industrielle Zwecke“, „gärtnerische Zwecke“, „Fasern und Samen“] folglich von den Kontrollen gemäß Artikel 23 ausgenommen ist [d. h. außerhalb des Geltungsbereich von C61 liegt]“.⁴

4. Schlussfolgerungen

„Hanf“ ist unmissverständlich und vollumfänglich vom Text und von der Intention des Einheitsübereinkommens ausgenommen. Infolge der zuvor erfolgten Erörterungen schlägt die internationale Hanfindustrie vor, die folgenden Aspekte bei der weiteren Entwicklung anzuerkennen:

1. *Cannabis sativa* L. ist per se ein **„landwirtschaftliches Erzeugnis“** und als solches in der EU, den USA, Kanada, Neuseeland und vielen anderen Ländern anerkannt. Dementsprechend gilt *Cannabis sativa* als „Industriepflanze“, solange sie nicht zur Drogenherstellung verwendet wird.
2. Alle Teile der Pflanze sowie deren Folgeerzeugnisse sind vom Geltungsbereich der Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Übereinkommen ausgenommen, sofern sie für andere als medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
3. In der Praxis wird die Ausnahme für den Anbau und die Verarbeitung von *Cannabis sativa* für gewerbliche Zwecke durch die Einhaltung bestimmter **THC-Werte** durchgesetzt. Kein anderer Stoff (z. B. Cannabidiol [CBD] oder andere Cannabinoide) ist für die Feststellung der Legalität von Industriehanfpflanzen und Industriehanfprodukten heranzuziehen.
4. Das Missbrauchspotenzial von Cannabisblättern sollte weiter gesenkt werden, indem angemessene THC-Grenzwerte festgelegt werden, nach nationalem Recht und entsprechend den Bestimmungen in Art. 28 Abs. 3 von C61.
5. Der internationale Hanfsektor schlägt einen THC-Grenzwert für Blüten und Blätter von 1,0 % nach Decarboxylierung vor (siehe Beispiele in Anhang 2).
6. Der Grund für die internationale Kontrolle und die Aufnahme in die Anhänge des Abkommens von Cannabis, Drogenzubereitungen und THC ist, dass sie potenziell eine Rausch-, Sucht- und Gewöhnungswirkung haben. Der Grund dafür, Hanf und Hanferzeugnisse von den Kontrollen auszunehmen, ist das Fehlen dieser Wirkungen und die fehlende Möglichkeit des Missbrauchs.
7. „Hanf“ sollte definiert werden als **„Cannabis-sativa-L.-Pflanze – oder jeglicher Teil der Pflanze – mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) in den Blüten- oder Fruchtständen, der unterhalb des Grenzwerts gemäß nationalem Recht liegt“**. „Hanfextrakte“ und „Hanferzeugnisse“ sollten definiert werden als **„Erzeugnisse oder Zubereitungen aus Industriehanf“**.

Das internationale Drogenkontrollsystem lässt die Rechtmäßigkeit von Hanf, die Gesetzeslage zu Hanf und die Kriterien für die Markteignung von Hanferzeugnissen gänzlich außer Betracht. Wie sein Name besagt, ist das internationale Drogenkontrollsystem ein internationaler Rechtsrahmen zur Regulierung des Betäubungsmittelsektors. **Die zuständigen Hoheitsgebiete haben weiterhin die volle**

⁴ Offizieller Kommentar, S. 312 (englische Fassung).

Souveränität, um Gesetze und Verordnungen zu Hanf zu beschließen (z. B. bezüglich THC-Grenzwerten, Prüfmethoden, Listen zugelassener Sorten). Tatsächlich unterliegen die Gesetze und Verordnungen nationaler und regionaler Behörden nicht den Bestimmungen von C61 oder C71.

Unterschiedliche Auslegungen würden zum Entstehen neuer Regulierungen *sui generis* führen, die aller Wahrscheinlichkeit nach strengere bis übermäßig restriktive Kontrollmaßnahmen zur Folge hätten als jene, die von der Mehrheit der Unterzeichner der Übereinkommen für Hanf angewendet werden. Striktere Auslegungen würden zweifellos den Agrarsektor untergraben, der bereits einer Vielzahl von Regelungen unterworfen ist und dem globalen Trend widersprechen, Regelungen zu Hanf zu vereinfachen, um die stetig expandierende Hanfindustrie zu unterstützen.

Autoren: Boris Bañas, Dr. Bernhard Beitzke, Ted Haney, Daniel Kruse, Kenzi Riboulet-Zemouli, Lorenza Romanese, Catherine Wilson.

⁵ Diese Art von Verordnungen stünde in keinem Bezug zum Einheitsübereinkommen und missachtete die Auslegung des Kommentars des Generalsekretärs.

Anhang 1: Überblick über die Rechtslage

Rechtslage von Hanf in der Europäischen Union

Auf EU-Ebene sind im AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in Anhang I die Agrarerzeugnisse aufgeführt, für die die Bestimmungen des Vertrags gelten. In Kapitel 57.01 findet sich „Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“. Die Verordnung (EU) 1308/2013 stuft *Cannabis sativa* als landwirtschaftliches Erzeugnis und als Industriepflanze ein, sowohl für den Anbau als auch die Samenproduktion.

Art. 32 Abs. 6, Art. 35 Abs. 3 und Art. 52 der Verordnung (EU) 1307/2013 schreiben fest: „Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der **Tetrahydrocannabinolgehalt** der verwendeten Sorten **nicht mehr als 0,2 % beträgt**“ und: „Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von **Vorschriften, durch die die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird**, und zur Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 32 Absatz 6 zu erlassen.“

Im Wesentlichen hängt die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Cannabis und des Handels damit als „landwirtschaftliches Erzeugnis“ und „Industriepflanze“ vom Anteil an THC (Tetrahydrocannabinol) ab, der (aktuell) unter 0,2 % liegen muss, entsprechend der Methoden in obiger Verordnung sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission. Dieser Verordnung zufolge haben EU-Landwirte, die Hanf unter Einhaltung des THC-Grenzwerts anbauen, Anspruch auf Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Rechtslage von Hanf in Kroatien

Am 25. April 2019 wurde das Gesetz gegen Drogenmissbrauch abgeändert, um Landwirten den Hanfanbau zu erleichtern. Seitdem kann die gesamte Hanfpflanze für gewerbliche Zwecke verwendet werden: für Baumaterialien, Textilien, Lebensmittel, Kosmetik, Papier, Biobrennstoffe und im Automobilbereich.

Das kroatische Landwirtschaftsministerium beschloss eine Definition von Hanf, die ihn klar von der Liste der zu kontrollierenden Stoffe ausschließt. In Art. 2 Abs. 1 Punkt 5 des Gesetzes gegen Drogenmissbrauch steht: „Hanf ist Cannabis (*Cannabis sativa* L.) mit einem THC-Gehalt von insgesamt höchstens 0,2 %, dessen Sorten im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der EU stehen und nicht in der Liste der Suchtstoffe, psychotropen Stoffe und pflanzlichen Drogen aufgeführt sind“.⁷ Laut

⁶ Die EIHA spricht sich dafür aus, den THC-Wert für die Sorten mit Anspruch auf GAP-Beihilfen wieder auf 0,3 % zu setzen (Art. 32 Punkt 6 der Verordnung [EU] 1307/2013). Der EU-Hanfsektor hat einen bedeutenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Erzeugern in der Schweiz, Nordamerika, Asien und Kanada, wo Grenzwerte von 0,3 % bis 1 % erfolgreich festgelegt und gesetzlich verankert wurden.

⁷ Amtsblatt 39/19.

Art. 13 des Gesetzes "ist die Hanfproduktion gemäß Artikel 2, Absatz 1, Punkt 5 dieses Gesetzes erlaubt".

Der internationale Hanfsektor begrüßt diese Auslegung seitens Kroatien und anderer Länder und schlägt vor, diese auf EU-Ebene zu beschließen.

Dank dieser und vergleichbarer rechtlicher Klarstellungen auf nationaler Ebene hat sich in den letzten Jahren eine wahrhaft blühende Hanfindustrie entwickelt.

Rechtslage von Hanf in Kanada

Kanada machte die Herstellung und Verarbeitung von Hanf 1998 wieder legal. Die zuständige Behörde für die Regelung von Hanf- und Cannabis-bezogenen Themen ist das Gesundheitsministerium (*Health Canada*). Alle Hanfvorschriften wurden im Cannabisgesetz (*Cannabis Act*) konsolidiert und in der Industriehanfverordnung (*Industrial Hemp Regulation [IHR]*) von 2018 zusammengefasst. Die Industriehanfverordnung vereinfachte landwirtschaftliche Produktionsvorgänge in der kanadischen Industrie.

Kanada definiert Hanf wie folgt: Eine Cannabispflanze – oder jeglicher Teil dieser Pflanze – mit einem THC-Gehalt von höchstens 0,3 Gewichtsprozent in den Blütenständen und Blättern. Zur Bestimmung des THC-Werts ist das Potenzial einer Umwandlung von Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Säure in THC miteinzuberechnen.

Eine Lizenz des Gesundheitsministerium ist für folgende Aktivitäten erforderlich: Verkauf von Hanf, Ein- und Ausfuhr von Hanfsamen, Hanfanbau, Hanfzüchtung, Besitz von Hanf zum Zweck der Verarbeitung (Lebensmittel), Ernte und Besitz von Hanfblüten, -blättern und -zweigen (Spreu) zum Zweck des Verkaufs an einen in Kanada lizenzierten Cannabisverarbeiter. Hanffasern (abgeschabte Stängel) und Hanfwurzeln können ohne Lizenz verkauft und verarbeitet werden. Für die Verarbeitung und den Verkauf von Cannabinoiden aus Hanf (und Cannabis) ist eine Lizenz erforderlich.

Hanf kann nur in Form von zugelassenen Zuchtsorten (Kultivaren) unter Verwendung von Hanfsamen mit Stammbaum und einem Status von mindestens „zugelassen“ angebaut werden. Zugelassene Zuchtsorten sind jene Industriehanfsorten, die in der Liste der zugelassenen Zuchtsorten aufgeführt werden, die von der kanadischen Regierung auf deren Website veröffentlicht und aktualisiert wird.

Verarbeitete Erzeugnisse aus Hanfsamen (z. B. geschälte Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamen-Proteinkonzentrat und geröstete Hanfsamen) können ohne Lizenz eingeführt, ausgeführt und verkauft werden, wenn der THC-Gehalt bei ≤ 10 mg/kg (10 ppm) liegt.

Verarbeitete Cannabinoide und Erzeugnisse mit verarbeiteten Cannabinoiden können von lizenzierten Cannabisverarbeitern im Rahmen des nationalen Programms für medizinisches Cannabis auf Rezept und in verschiedenen Provinzen im Einzelhandel entsprechend der dortigen Regelungen mit Altersbeschränkung verkauft werden. Diese Erzeugnisse können für medizinische und wissenschaftliche Zwecke ausgeführt und für wissenschaftliche Zwecke eingeführt werden.

Futtermittel für Vieh unterliegen in Kanada dem Futtermittelgesetz (*Feeds Act*) und Verordnungen der Behörde für Lebensmittelaufsicht (*Food Inspection Agency*). Alle Futtermittel müssen für Vieh, Mensch (aufgrund des möglichen Transfers von Abfällen in menschliche Nahrung, d. h. Fleisch, Milch und Eier, und der Exposition der Arbeiter oder umstehender Personen) und Umwelt sicher sein. Hanfsamen sind momentan in Kanada nicht als Futtermittelbestandteil eingetragen. Die kanadische Hanfindustrie strebt die Zulassung von Hanfsamen und Derivativen (mit ≤ 10 ppm THC) als Futtermittelbestandteil für alle wichtigen Vieharten an.

Rechtslage von Hanf in den USA

Die USA machten Hanf mittels einer Passage des Gesetzes zur Verbesserung der Landwirtschaft von 2018 (*Agriculture Improvement Act*), auch Landwirtschaftsgesetz von 2018 (*2018 Farm Bill*) genannt, wieder legal. Hanf wird darin definiert als „*Cannabis-sativa*-L.-Pflanze oder jeglicher Teil dieser Pflanze, einschließlich der Samen und aller Derivate, Extrakte, Cannabinoide, Isomere, Säuren, Salze und Isomersalze, ob wachsend oder nicht“ und von der bundesweiten Definition von „Marihuana“ ausgenommen, sofern der Gehalt an Delta-9-Tetrahydrocannabinol im Trockengewicht unter 0,3 % nach Decarboxylierung liegt.

Um Hanf nach den Vorschriften des US-Landwirtschaftsministeriums (*United States Department of Agriculture [USDA]*) zu produzieren, müssen Anbaubetriebe einen Antrag stellen, um eine Dreijahreslizenz zu erhalten. Der Erzeuger muss die Flächen für den Hanfanbau bei den Bundesstaats- oder Stammesbehörden eintragen.

Innerhalb von 15 Tagen vor der geplanten Ernte der Cannabispflanzen muss der Erzeuger eine auf Bundes-, Bundesstaats- oder lokaler Ebene zugelassene Strafverfolgungsbehörde oder sonstige von der USDA ernannte Person Proben der Blütenstände der Cannabispflanzen nehmen lassen, um den Gehalt an Delta-9-Tetrahydrocannabinol zu überprüfen. Dieser darf 0,5 % nicht übersteigen. Die Pflanzen sind von einer von der CSA für die Handhabung von Marihuana ermächtigten Person zu vernichten, falls der THC-Gehalt bei über 0,5 % im Trockengewicht liegt.

Gemäß der zugelassenen Prüfverfahren sind die Tests (einschließlich Gas- oder Flüssigchromatographie) in zertifizierten Laboren durchzuführen (entsprechende Normen sind in Entwicklung) und THCA muss in Delta-9-Tetrahydrocannabinol (nach Decarboxylierung) umgewandelt werden, um den Gesamtgehalt an Delta-9-Tetrahydrocannabinol zu berechnen. Nach Vorgabe der USDA sind alle Tests des THC-Gehalts in bei der Anti-Drogen-Behörde (DEA) eingetragenen Laboren durchzuführen.

Alle Einzelpersonen, die Hanf anbauen, und alle Führungspersonen eines Betriebs, der Hanf anbaut, sind zum Zeitpunkt der Bewerbung auf eine kriminelle Vergangenheit hin zu überprüfen. Die Behörden müssen einer Person, die für eine Straftat im Zusammenhang mit einer nach Bundesgesetz kontrollpflichtigen Substanz vor oder nach der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes von 2018 verurteilt wurde, die Teilnahme am Plan des Bundesstaats oder Stamms sowie die Hanfproduktion für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Urteils untersagen.

Hanferzeuger machen sich einer fahrlässigen Verletzung der Vorschriften schuldig, wenn sie Pflanzen anbauen, die den THC-Grenzwert überschreiten, vertretbare Anstrengungen unternehmen, um Hanf anzubauen, und der THC-Gehalt der Pflanze unter 0,5 % im Trockengewicht liegt. Die Verwendung zertifizierter Samen ist ein Beispiel für vertretbare Anstrengungen für den Hanfanbau. Ein Erzeuger, der innerhalb von fünf Jahren drei Mal fahrlässig gegen den Plan des Bundesstaats oder Stammes verstößt, darf für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des dritten Verstoßes keinen Hanf anbauen. Fahrlässige Verletzungen unterliegen nicht der Strafverfolgung durch lokale, Stammes-, Bundesstaats- oder Bundesbehörden. Wenn festgestellt wird, dass der Verstoß in einem schwerwiegenderen schuldhaften Geisteszustand als aus Fahrlässigkeit begangen wurde (Konzept nach dem Rechtswörterbuch *Black's Law*), haben das Landwirtschaftsministerium des Bundesstaats oder die Stammesregierung den Erzeuger unverzüglich beim Staatsanwalt, bei der USDA und beim Leiter der Strafverfolgungsbehörde des Bundesstaats oder Stammes anzuzeigen.

Alle Bundesstaats- und Stammespläne, die der USDA zur Annahme vorgelegt werden, müssen eine Bescheinigung enthalten, dass der Bundesstaat oder der Stamm über genügend Ressourcen und Personal verfügt, um die Praktiken und Verfahren des Plans umzusetzen. Die USDA ist befugt, Prüfungen in Bundesstaaten oder Stämmen durchzuführen, um die Einhaltung der Bedingungen des Plans zu gewährleisten. Falls ein Bundesstaat oder Stamm erstmals gegen seinen Plan verstößt, arbeitet die USDA mit dem Bundesstaat oder Stamm einen Aktionsplan zur Korrektur aus. Falls es jedoch zu weiteren Verstößen kommt, ist die USDA befugt, die Zustimmung zum Plan des Bundesstaats oder Stammes für ein Jahr aufzuheben. Falls die USDA den Hanfproduktionsplan eines Bundesstaats oder Stammes nicht gutheißt, können individuelle Erzeuger im Gebiet dieses Bundesstaates oder Stammes bei der USDA eine Hanfproduktionslizenz beantragen.

Keine Vorschrift verbietet den Handel mit Hanf zwischen Bundesstaaten. Kein Staat oder indianischer Stamm darf den Transport oder Versand von Hanf, der gemäß diesem Gesetz und Abschnitt 7606 des Landwirtschaftsgesetzes von 2014 produziert wurde, im Gebiet des Bundesstaats oder des indianischen Stammes verbieten. Die Behörde für Lebens- und Arzneimittel (*Food and Drug Administration [FDA]*) reguliert den Handel zwischen Bundesstaaten mit Fertigerzeugnissen, die aus Hanf gewonnene Cannabinoide enthalten.

Rechtslage von Hanf in Lateinamerika

Die lateinamerikanischen Länder sind dem weltweiten Trend gefolgt, einen Rechtsrahmen für die Cannabis- und Hanfindustrie zu schaffen. Insbesondere in den letzten vier Jahren haben die Finanzmärkte verstärkt in den Sektor investiert. Die besten Beispiele für solche Vorschriften sind Kolumbien und Uruguay, die als Pioniere mit progressivem Ansatz umfassende Vorschriften und Gesetze erließen, um den Anbau und die Verarbeitung von Hanf und Cannabis als Wirtschaftstätigkeit zu genehmigen. Brasilien mit seinen 210 Millionen Einwohnern wird oft als größter Markt der Region genannt, doch momentan haben lediglich Patienten mit Rezept in der Apotheke Zugang zu Produkten. Jegliche Art des Anbaus ist verboten, sodass alle Erzeugnisse importiert werden müssen.

Kolumbien weist die fortschrittlichste Gesetzlage in der Region auf. Seit 2017 werden dort Lizenzen für jeden Schritt des Hanfanbaus und für medizinisches Cannabis erteilt. Es gibt verschiedene Arten von Lizenzen: für die Samen, den Anbau von psychoaktivem Cannabis, den Anbau von nicht psychoaktivem Cannabis, die Herstellung von Folgeerzeugnissen und für die Ausfuhr. Ministerien wie das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Kolumbianische Landwirtschaftsinstitut (*Instituto Colombiano Agropecuario [ICA]*) sind an der Lizenzierung beteiligt. Nach jetzigem Stand (2020) gibt es in Kolumbien 137 Lizenzen für psychoaktives Cannabis und 103 Lizenzen für nicht psychoaktives Cannabis, im Rahmen derer 56,5 Tonnen Blüten und Biomasse gewonnen wurden. Die nächste Herausforderung besteht darin, die verschiedenen Hanfsorten für die nationale Produktion zu stärken, indem sie klassifiziert und an die verschiedenen Verwendungszwecke angepasst werden, als Fasern, Körner oder Cannabinoide. Als nicht psychoaktives Cannabis gilt in Kolumbien ein Erzeugnis, das unter 1 % Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) im Trockengewicht enthält. Es gibt großes Potenzial und eine gute Rechtslage für den Hanfsektor in diesem Land.

In Uruguay wurde Cannabis erstmals im Jahre 2013 durch das Gesetz 19.972 reguliert. Am 16. Dezember 2014, fast ein Jahr nach Verabschiedung dieses Gesetzes, veröffentlichte die Regierung eine Neufassung mit Bestimmungen zu nicht psychoaktivem Cannabis, das als Hanf bezeichnet wird. Das Gesetz schreibt fest, dass jeglicher Teil der Hanfpflanze den Grenzwert von 1 % Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) überschreiten darf. Zudem besagt es, dass alle Genehmigungen für die Erzeugung und Verarbeitung von Hanf und dessen Folgeerzeugnissen vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei erteilt werden, das unabhängig vom Gesundheitsministerium und vom Uruguayischen Institut für die Regulierung und Kontrolle von Cannabis (*Instituto de Regulación y Control del Cannabis [IRCCA]*) ist. Dadurch sind Hanf und Cannabis eindeutig separat reguliert und die Kompetenzen unterschiedlich verteilt. Alle Hanfsamen, die im Land verwendet werden, müssen wie bei anderen Pflanzen beim Landwirtschaftsministerium registriert werden. Samenproduzenten müssen sich ebenfalls beim Landwirtschaftsministerium registrieren, um Samen produzieren und für den Anbau verkaufen zu können.

In Brasilien gibt es momentan keine Vorschriften zum Anbau von Cannabis, ob psychoaktiver oder nicht psychoaktiver Art. Dennoch veröffentlichte die Nationale Behörde für Gesundheitsüberwachung (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária [ANVISA]*) kürzlich einen Beschluss (RDC 327/2019), demzufolge Erzeugnisse aus Cannabidiol in Apotheken verkauft werden können – nicht als eingetragene Arzneimittel, sondern als Sonderklasse ähnlich wie Arzneimittel für Phytotherapie. Die Grenzwerte folgen jenen der Europäischen Union, sodass die Erzeugnisse nicht mehr als 0,2 % Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) aufweisen dürfen. Zudem müssen sie ins Land eingeführt werden (keine lokale Produktion) und sollten Informationen zu Stabilität und Sicherheit der Zusammensetzung enthalten. Solange die Erzeugnisse diese Vorschriften einhalten, können sie auf Rezept und unter hausärztlicher Kontrolle in jeder Apotheke des Landes verkauft werden.

Ecuador schuf im Juni 2020 einen Rechtsrahmen für die Erzeugung von Industriehanf. Das Land erlaubt einen THC-Gehalt von 1 %, was die Hanferzeugung in diesem äquatorialen Klima erleichtert und Ecuador auf eine Ebene mit Uruguay, Kolumbien, Thailand, Südafrika und der Schweiz hebt. Hanf wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Vieh

reguliert, das befugt ist, Pflanzen zuzulassen, zu untersuchen, zu verbieten und zu sanktionieren. Das Ministerium für Landwirtschaft und Vieh hat ab Verabschiedung des Gesetzes gegen Ende Juni 120 Tage Zeit, um die neuen Vorschriften zu veröffentlichen.

Paraguay regulierte die Produktion und industrielle Nutzung von Hanferzeugnissen durch das Dekret 2729 vom 21.10.2019 des Ministeriums für Landwirtschaft und Vieh und legte dabei einen THC-Grenzwert von 0,5 % fest. Lizenzierte Unternehmen dürfen Hanfsorten ins Land einführen. Alle eingeführten Sorten müssen während zwei Wachstumszyklen in den Anlagen des Paraguayanischen Instituts für Agrartechnologie (*Instituto Paraguayo de Tecnología Agraria [IPTA]*) getestet werden. Erst dann darf eine Sorte von dem lizenzierten Betrieb, der die Registrierung beantragte, kommerziell produziert werden. Der Paraguayanische Verband für Industriehanf (*Cámara de Cáñamo Industrial del Paraguay*) arbeitet mit der Regierung zusammen, um eine starke, nachhaltige Hanfindustrie zu fördern.

Andere Länder folgen in den Fußstapfen von Kolumbien und Uruguay, da sie hoffen, ebenfalls von den wirtschaftlichen Vorteilen der Integration von Hanf und Cannabis in ihre Landwirtschaftsmodelle zu profitieren. In Chile existiert eine Vorschrift, die den Hanfanbau auf kleinen Flächen für gewerbliche und medizinische Zwecke erlaubt, und es gibt eine Bewegung in der Regierung, um den Prozess voranzutreiben und den Zugang zu Industriehanf zu erleichtern, der nicht pharmazeutischen oder medizinischen Zwecken dient. Auch in Peru gab es Bestrebungen, Hanf als landwirtschaftliches Erzeugnis rechtlich anzuerkennen. Tatsächlich war zu erwarten, dass Peru einen fortschrittlicheren, offeneren Rechtsrahmen als sein Nachbarland Kolumbien hervorbringen würde, sodass Hanf im sehr großen Maßstab produziert werden und die Bevölkerung legal Hanf-Folgeerzeugnisse verwenden könnte. Diese Erwartung hat sich jedoch bisher nicht erfüllt und die lokale Hanfproduktion und -verarbeitung hat noch keinen Wachstumsschub erhalten.

Mexiko ist ein weiteres gutes Beispiel: Das Land stand kurz davor, die Nutzung von Cannabis durch Erwachsene zu legalisieren und den großflächigen Anbau zu genehmigen, doch durch die Corona-Pandemie wurde die Abstimmung hierzu auf Dezember 2020 verschoben. Obwohl der Anbau in Mexiko noch nicht erlaubt ist, ist die Einfuhr von Folgeerzeugnissen legal, solange der THC-Grenzwert von 0,3 % eingehalten wird, sodass Hanffasern in Baumaterialien, Textilien, Medizin, Lebensmittel und mehr verwendet werden können. Das Gesetz soll auch den Personen helfen, die durch den jahrelangen Krieg gegen die Drogenkartelle geschädigt wurden. Der mexikanische Präsident sagte, dass seiner Einschätzung nach 40 % der Anbaulizenzen als Entschädigung für die Opfer von Drogenhandel und Drogenkrieg dienen würden.

Jamaika ist ein hervorragendes Beispiel für eine erfolgreiche Regulierung. Die Regierung schuf die Behörde zur Lizenzierung von Cannabis (*Cannabis Licensing Authority*). Diese Behörde beschließt Vorschriften, um die Entwicklung einer organisierten, legalen Cannabis- und Hanfindustrie in Jamaika zu steuern, sodass die Pflanze und deren Folgeerzeugnisse für medizinische, therapeutische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können. Es gibt verschiedene Lizenzen für Anbau, Verarbeitung und Verkauf dieser Erzeugnisse.

Rechtslage von Hanf in Australien

In Australien deutet sich ein positiver Wandel an. Es gab mehrere Nachforschungen von Ministerien, die die Hanfindustrie betrafen und erkundeten, wie Vorschriften zum erleichterten Hanfanbau und -verkauf in Australien verbessert werden können.

Die Behörde für Therapeutische Güter (*Therapeutic Goods Administration*) hat einen Vorschlag unterbreitet, um CBD von Anhang 4 in Anhang 3 zu verschieben, sodass es in Apotheken erhältlich wäre. Zudem wurde die Gesetzgebung auf Bundesebene geändert, damit australische Unternehmen Ausfuhrgenehmigungen erhalten können, um Hanferzeugnisse für den medizinischen Gebrauch ins Ausland zu verkaufen.

Es gibt noch viel zu tun, was die Lockerung der Vorschriften für die Industriehanfproduktion und insbesondere Herstellung und Verkauf von CBD-Produkten betrifft.

Die Vorschriften zur Industriehanfproduktion sind in jedem Bundesstaat unterschiedlich, obwohl Lizenzen für die Produktion von Lebensmitteln und Fasern einfach zu erlangen sind. Bei CBD wird wie bei THC verfahren, was aufwändige Formalitäten und Lizenzanforderungen bei den Bundesbehörden bedeutet, einschließlich der Behörde für Therapeutische Waren (*Therapeutic Goods Administration*), des Amtes für Drogenkontrolle (*Office of Drug Control*) und der Abteilung für Drogenkontrolle (*Drug Control Section*).

Industriehanf wird in Australien als Hanf mit einem THC-Gehalt unter 1 % definiert, der für die Herstellung von Lebensmitteln und Fasern verwendet werden kann. Nur Hanfsamen einer Pflanze mit weniger als 0,5 % THC können als Industriehanf angebaut werden.

Rechtslage von Hanf in Japan

In Japan konnte Hanf seit über 10.000 Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs als Kulturpflanze von jedermann frei angebaut werden. *Cannabis indica* (indischer Hanf) wurde 1930 im Zuge der damaligen Antidrogenvorschriften als Suchtstoff reguliert. Nach dem Zweiten Weltkrieg befand das Hauptquartier (*General Headquarters [GHQ]*) der Alliierten unter Führung der USA, dass *Cannabis indica* und die heimische Hanfpflanze identisch seien, was zu einem zeitweiligen Pauschalverbot für den Anbau von Cannabis führte.

Da Hanf jedoch damals unabdingbar für Fischernetze, Seile und andere Alltagsgegenstände war, wurde das Cannabiskontrollgesetz (*Cannabis Control Act*, vom 10. Juli 1948, Nr. 124) erlassen, um die heimische Hanfindustrie zu schützen. Suchtstoffe, die von Ärzten gehandhabt wurden, fielen unter das Suchtstoffkontrollgesetz (*Narcotics Control Act*, vom 10. Juli 1948, Nr. 123), wohingegen Cannabis, das von Landwirten gehandhabt wurde, unter das Cannabiskontrollgesetz fiel. Die lokalen Behörden erteilten Lizenzen für die Hanflandwirte. Medizinisches Cannabis und Arzneimittel aus Cannabis wurden verboten, sowohl die Verschreibung durch Ärzte als auch der Zugang für Patienten.

Infolge der Verbreitung von Kunstfasern und dem Lebenswandel ging die Nachfrage nach Hanffasern drastisch zurück. Die Anzahl an Landwirten sank von 30.000 in den 1950er-Jahren auf 1.000 in den 1970ern. Als die Anzahl an Kriminellen, die mit Marihuana zu tun hatten, die Grenze von 1.000 überstieg, da die europäische und amerikanische Hippiekultur Einzug im Land hielten, wurden die Gesetze deutlich strenger. **So wurde das Cannabiskontrollgesetz in den 70 Jahren seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs von einem Gesetz zum Schutz der Landwirte zu einem Gesetz zur Regulierung von Marihuana.**

Aktuell beträgt die Hanfanbaufläche weniger als 10 Hektar, es gibt ca. 30 Landwirte und 400 Cannabisforscher. Angesichts dieses Maßstabs werden Hanferzeugnisse lediglich für religiöse Zeremonien in Shinto-Schreinen, traditionelles Kunsthandwerk und Bräuche verwendet.⁸

Definition von Cannabis:⁹

Artikel 1. Der Begriff „Cannabis“ steht in diesem Gesetz für die Cannabispflanze (*Cannabis sativa* L.) und deren Folgeerzeugnisse, jedoch unter Ausschluss des ausgewachsenen Stängels der Cannabispflanze und dessen Folgeerzeugnisse (außer Harz) sowie der Samen der Cannabispflanze und deren Folgeerzeugnisse.

Diesem Gesetz zufolge sind Blüten und Blätter der Cannabispflanze illegal, wohingegen Stängel (Fasern) und Samen legal sind.

Das Gesetz birgt folgende Probleme für Hanfanbau und -verwendung:

- (1) Da keine Normen für den Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) genannt werden, wird nicht zwischen Marihuana und Hanf unterschieden.
- (2) Obwohl der Anbau von Hanf erlaubt ist, ist dies in der Praxis unmöglich, da kaum neue Lizenzen erteilt werden.
- (3) Blüten, Blätter und Folgeerzeugnisse sind illegal und der Besitz dergleichen wird als Verstoß gegen das Cannabiskontrollgesetz streng bestraft.
- (4) Erzeugnisse aus Cannabidiol (CBD), die in einem Land hergestellt wurden, in dem die Verwendung von Blüten und Blättern legal ist, gelten in Japan als illegal und dürfen nicht eingeführt werden. Selbst bei CBD-Produkten, die erfolgreich importiert wurden, kommt es teils zu Rückrufen, falls ein Spurengehalt an THC entdeckt wird.
- (5) Obwohl Samen, ausgewachsene Stängel und deren Folgeerzeugnisse in Japan legal sind, ist die Einfuhr von keimfähigen Samen illegal. Daher ist es in Japan nicht möglich, Industriehanfsorten aus Übersee testweise anzubauen.

Um diese Probleme zu lösen, ist eine Überarbeitung des Cannabiskontrollgesetzes nötig, bei der die Definition von Industriehanf als Pflanze mit einem THC-Gehalt von 0,3 % mitaufgenommen wird, was dem Standard für Hanfsorten entspricht. Momentan treibt der Industriehanfverband von Hokkaido (*Hokkaido Industrial Hemp Association [HIHA]*) eine Initiative voran, um die Zustimmung der Regierung und des Parlaments zu erhalten.

Rechtsslage von Hanf in der Mongolei

In der Mongolei gibt es zahlreiche positive Veränderungen. Das Mongolische Innovationszentrum, eine Einrichtung der Regierung, unterstützt den Hanfanbau und die Hanfverarbeitung in großem Maße. In vielen Fällen wurde der persönliche Konsum von CBD nicht verfolgt, da die Einstufung als Straftatbestand zurückgewiesen wurde. Das Gesundheitsministerium und das Landwirtschaftsministerium setzen sich sehr dafür ein, einen THC-Grenzwert von 1 % festzulegen.

Die Mongolei untersucht die Möglichkeit internationaler Hanfvorschriften, um ein umfassendes, harmonisiertes Regulierungssystem zu schaffen.

⁸ 1985 wechselten die wichtigsten Hanfproduktionsgebiete in Japan zu neuen Sorten mit einem THC-Gehalt von 0,2 %. Das ist der erste Fall weltweit, in dem die aktuelle Definition von Industriehanf angewandt wird.

⁹ *Cannabis Control Act* (1948), <http://hokkaido-hemp.net/CannabisControlAct.pdf>.

Rechtslage von Hanf in Neuseeland

In Neuseeland wird Hanf vom Gesundheitsministerium im Rahmen der Verordnungen zum Missbrauch von Drogen (Industriehanf) (*Misuse of Drugs [Industrial Hemp] Regulations*) von 2006 reguliert.

Diese Verordnungen definieren Industriehanf als Hanf mit geringem THC-Gehalt, üblicherweise unter 0,35 % im Trockengewicht für eine „allgemeine Lizenz“ und unter 0,5 % für eine „Forschungs- und Züchtungslizenz“.

Diese Lizenzen decken verschiedene zulässige Tätigkeiten ab:

- a) Die Beschaffung von Industriehanf innerhalb Neuseelands;
- b) den Anbau von Industriehanf;
- c) die Lieferung von Industriehanf innerhalb Neuseelands;
- d) die Verarbeitung von Industriehanf zu bestimmten Hanferzeugnissen;
- e) der Besitz von Industriehanf zum Zwecke der Tätigkeiten, die in der Lizenz angegeben werden.

Die Lizenzen gelten für ein Jahr, können allerdings für zwei weitere Jahre verlängert werden, und die Verarbeitungsbetriebe sind für drei Jahre lizenziert.

Die Industriehanfverordnungen wurden im Dezember 2018 abgeändert, um sowohl THC als auch THCA in die Berechnung des THC-Gesamtgehalts miteinzuberechnen.

Inhaber einer allgemeinen Lizenz dürfen nur vom Gesundheitsministerium zugelassene Zuchtsorten anbauen.

Rechtslage von Hanf in anderen Ländern

Viele Länder haben ihre eigenen Drogenkontrollgesetze erlassen, um dabei eindeutig zwischen **Drogen-Cannabis** und **Hanf** zu unterscheiden, wobei der THC-Gehalt in Blütenständen und Blättern herangezogen wird.

Beispiele für THC-Werte nach dieser Unterscheidung sind: Österreich mit $\leq 0,3\%$; Tschechische Republik mit $\leq 0,3\%$; Neuseeland mit $< 0,35\%$; Australien $\leq 1,0\%$; Schweiz mit $< 1,0\%$. In diesen nationalen Drogengesetzen erkennen alle Parteien die Zuständigkeit der UN an und bleiben im Rahmen der Übereinkommen. Hanf wird klar vom Geltungsbereich der C61 ausgenommen.

Mehrere EU-Mitgliedsstaaten haben Sorten von *Cannabis sativa* L. vollständig vom Geltungsbereich ihrer Anhänge für Suchtstoffe ausgenommen und sind somit den Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU¹⁰ nachgekommen. Diese Ausnahmen beziehen sich nicht nur auf die Cannabispflanze selbst, sondern auch auf Blüten- und Fruchtstände, Extrakte, Tinkturen und sogar Harz. Beispiele für diese Mitgliedsstaaten sind Luxemburg und die Slowakei. Andere Länder wie Österreich wählten einen willkürlichen THC-Wert von 0,3 % als Grenze zur Unterscheidung zwischen Drogen- und Nicht-Drogen-Derivativen der Cannabispflanze.

¹⁰ Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung.

Die Slowakei nahm 2015 Hanfblätter in eine Liste der Pflanzen und Pflanzenteile für die Teeherstellung auf.¹¹

Belgien genehmigte im Juli 2019 den Vertrieb von Rauchprodukten aus Hanfkräutern, solange sie keinen Tabak enthalten und die Vertrieber als Verbrauchsteuerzahler eingetragen sind.¹²

¹¹ Siehe Anhang III, Tabelle I des Dekrets 09/2015 Z.Z. des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik vom 4. Dezember 2015 über Gewürze, Tafelsalz, dehydrierte Lebensmittel, Suppenzubereitungen und Aromastoffe.

¹² Belgischer föderaler öffentlicher Dienst für Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt (2019). Positivliste für Rauchprodukte aus Kräutern (19/12/2019). <https://www.health.belgium.be/de/node/35111>.

Anhang 2: Technische Aspekte

Fallstudie der Europäischen Union zu Hanfextrakten und -harz

Infolge der vorgenannten Erörterungen schlägt die internationale Hanfindustrie vor, „Hanfpflanzenextrakte“ als Extrakte der Cannabispflanze zu definieren, die verschiedene Bestandteile der Cannabispflanze enthalten, aber einen extrem niedrigen THC-Gehalt haben. Sie können aus jedem Teil der Pflanze (z. B. Blüten, Blätter, Wurzeln, Samen) hergestellt werden.

Die europäische Hanfindustrie trennt Harz nicht von der Pflanze. Neben der Ernte der Samen und Fasern wird die restliche Biomasse extrahiert, die von Natur aus Cannabinoide enthält. Bei der Extraktion der Hanfbiomasse und der Verdünnung der daraus entstehenden Extrakte sind die nationalen Drogenkontrollgesetze einzuhalten.

Bei „Hanfpflanzenextrakten“ enthält das Ausgangsmaterial bereits wenig THC. Bei der Extraktion der Hanfbiomasse und der Verdünnung der daraus entstehenden Extrakte sind die nationalen Drogenkontrollgesetze einzuhalten. Angesichts ihres niedrigen THC-Gehalts können diese Erzeugnisse in der Praxis weder missbraucht noch das THC daraus rückgewonnen werden. „Hanfpflanzenextrakte“ sind somit „vom Übereinkommen von 1961 ausgenommene Erzeugnisse“ – sie sind weder Suchtstoffe noch psychotrope Stoffe. Zudem werden diese Erzeugnisse und die zur Herstellung verwendeten Pflanzen nicht für pharmazeutische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet. Daher erfüllen „Hanfpflanzenextrakte“ alle Kriterien der Definition von Erzeugnissen, die vom Übereinkommen von 1961 nicht abgedeckt werden.

Ein Spurengehalt an THC in „Hanfpflanzenextrakten“ widerspricht dieser Logik keinesfalls und ist erlaubt, da eine solche Menge „wahrscheinlich nicht zu Missbrauch oder negativen Effekten führt“ und in einer Form enthalten ist, „in der das THC nicht mit leicht zugänglichen Mitteln oder in einer für die öffentliche Gesundheit bedrohlichen Menge rückgewonnen werden kann“.¹³ Es war weder das Ziel des Einheitsübereinkommens noch der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über Lebensmittel, Produkte wie „Hanfpflanzenextrakte“ nicht zuzulassen, deren THC-Gehalt keine Missbrauchsgefahr bedeutet. Die internationalen Übereinkommen zur Drogenkontrolle stufen diese Erzeugnisse nicht als gefährlich ein. Es wäre absurd, wenn diese Verordnungen „Hanfpflanzenextrakte“ mit Verweis auf eben diese Übereinkommen verbieten.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass es weitere Fälle von unter Kontrolle stehenden Stoffen in Lebensmittel gibt. Dies trifft auf Morphin und andere unter Kontrolle stehende Opiumalkaloide in Mohnsamen zu (aufgrund der unvermeidbaren Kontamination der Samen mit Mohnstrohstaub während des industriellen Trennverfahrens). Mohnsamen sind weiter als Lebensmittel erlaubt, es existieren jedoch in einigen Fällen Grenzwerte für Opiumalkaloide.

Die europäische Hanfindustrie verwendet Hanfsamen, -wurzeln, -blätter und -blüten (nach der Blüte und meist erst nach der Reife der Samen) zur Herstellung verschiedener

¹³ Fragen an die WHO zu den 41. Empfehlungen des ECDD, 5. Zwischentagung des CND, 23. September 2019, S. 19.

Arten von Hanfextrakten. Diese Erzeugnisse waren bereits vom Geltungsbereich der Kontrollmaßnahmen des Einheitsübereinkommens ausgenommen, da seit zwei Jahrzehnten durchsetzbare und durchgesetzte Vorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen bestehen. Neue Vorschriften sollten der Vereinfachung und Fehlerkorrektur dienen, nicht der Steigerung der Komplexität.

Fallstudie zu Cannabidiol

Reinem Cannabidiol (ob synthetisch hergestellt oder aus Cannabispflanzen isoliert) wurde bei der Kritischen Prüfung der 40. Sitzung des Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit (ECDD) der WHO eindeutig eine Carte blanche erteilt.

In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der 39., 40. und 41. Sitzung des ECDD von Interesse. Im Juli 2018 empfahl die WHO, dass Zubereitungen aus reinem CBD nicht in den Anhängen der Internationalen Übereinkommen zur Drogenkontrolle aufgeführt werden sollten.

Die internationale Hanfindustrie begrüßte diese Empfehlung, Erzeugnisse aus reinem Cannabidiol (CBD) nicht in die Anhänge der Internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle aufzunehmen. Die Empfehlung wurde in einer *Note verbale* an den UN-Generalsekretär vom 23. Juli 2018 veröffentlicht. Die EIHA erhob jedoch formell Einspruch¹⁴ gegen die Argumentation der Sachverständigen, der zufolge einer Zubereitung als Extrakt oder Tinktur aus Cannabis [Cannabidiol] gemäß Anhang I des Einheitsübereinkommens über Suchtstoffe von 1961 zu kontrollieren ist.

Ein wichtiger Punkt der Ergebnisse der ECDD-Sitzungen ist die Ablehnung einer Unterscheidung zwischen solchen Cannabisverbindungen, die aus *Cannabis-sativa*-Pflanzen isoliert wurden und solchen, die synthetisch hergestellt wurden. Dies gilt für THC wie für CBD. Die Sachverständigen schlossen bei der Begutachtung der wissenschaftlichen Fakten die Option aus, Cannabisverbindungen nach der Isolierungsmethode zu differenzieren. Die deutsche DAC-Monografie zu Cannabidiol¹⁵ spricht von einer chromatischen Reinheit von 98,0 bis 102,0 % und definiert Delta-9-Tetrahydrocannabinol, Delta-8-Tetrahydrocannabinol und Cannabinol (CBN) als „spezifizierte Verunreinigungen“. Zudem könne das CBD natürlichen oder synthetischen Ursprungs sein. Unbeschadet anderer Vorschriften betreffend die Herstellung von Cannabisextrakten und die nachfolgende Isolierung von reinem CBD daraus entspricht die Einstufung von „Cannabidiol“ pflanzlichen Ursprungs als „Cannabisextrakt“ nicht den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Normen; weder der Nomenklatur für organische Chemie der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) oder des *Chemical Abstracts Service* (CAS) noch den Codes des Harmonisierten Systems der WTO:

Cannabis-extrakte und -tinkturen	<i>Cannabis sativa</i>, Extrakt (Hanfextrakt)	Cannabidiol	Hanfsemen/ Hanföl	Ätherisches Hanföl
---	--	--------------------	------------------------------	---------------------------

¹⁴ Bañas, B.; Beitzke, B.; Kruse, D.; Pachta, P.; Riboulet-Zemouli, K. (2018). *EIHA statement on recommendations of the 40th ECDD on Cannabidiol and contribution to the 41st ECDD Critical reviews of Cannabis-related substances*. EIHA, 2018. http://eiha.org/media/2014/08/18-12-04_EIHA_contribution_41th_ECDD.pdf.

¹⁵ DAC/NRF 2016/2, C-052, Cannabidiol, 12 Seiten.

CAS: 6465-30-1	CAS: 89958-21-4	CAS: 13956-29-1	CAS: 8016-24-8	CAS: kein spezifischer Code
HS-Code: 1302.19	HS-Code: 1302.19	HS-Code: 2907.29	HS-Code: 1515.90	HS-Code: 3301.90
IDS-Code: NC008	IDS-Code: entf.	IDS-Code: entf.	IDS-Code: entf.	IDS-Code: entf.

Die toxikologischen und pharmakologischen Eigenschaften eines Stoffs oder Extrakts sowie dessen Missbrauchspotenzial hängen wesentlich von dessen Bestandteilen und Zusammensetzung ab. Entscheidend ist der Gehalt eines Bestandteils und die Wirkung der Substanz, nicht die Herkunft der Substanz oder das Herstellungsverfahren.

Zudem ist das Verunreinigungsprofil einer isolierten chemischen Verbindung (in diesem Fall mit Delta-9-Tetrahydrocannabinol als Verunreinigung) nicht zwingend unverwechselbar oder charakteristisch genug, um diese von einer synthetischen Version unterscheiden zu können. Das Verunreinigungsprofil (Folgeerzeugnisse) eines synthetischen Erzeugnisses kann dem Verunreinigungsprofil des natürlichen isolierten Erzeugnisses sehr ähnlich sein, insbesondere bei einem biomimetischen Syntheseweg.

Aus diesen Gründen ist gereinigtes Cannabidiol (CBD), das aus *Cannabis sativa* hergestellt wurde, kein „Cannabisextrakt“ und folglich nicht im Anhang des Einheitsübereinkommens von 1961 inbegriffen.